

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierfachl. M. L. 50 einfachl.
des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der
Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Ausgabenpreis: die kleinen Teile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene
Teile 30 Pfennige.

61. Jahrgang.

Mittwoch, den 8. April

1914.

Bekanntmachung,

Kinematographische Vorstellungen betr.

Die Bekanntmachung vom 17. Juli 1909 wird aufgehoben und mit Zustimmung des Bezirksausschusses durch folgende Vorchriften ersetzt:

1.

Nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. November 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) müssen öffentliche und an öffentlichen Orten stattfindende nichtöffentliche Vorführungen mit Kinematographen spätestens 3 Tage vor ihrem Beginn der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) angezeigt und dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis diese Behörde über die (sicherheitspolizeiliche) Unbedenklichkeit der Vorführungen eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat.

Die Bescheinigung hat der Veranstalter der Vorführung während dieser stets bei sich zu führen und den aufschissführenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie wird nur dann erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Anforderungen der genannten Ministerialverordnung allenfalls erfüllt sind.

2.

Die öffentlichen Vorführungen müssen spätestens 11 Uhr abends beendet sein; an Sonn- und Feiertagen dürfen sie erst nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes beginnen.

An den Bußtagen, dem Chortag und dem Totensonntag dürfen Vorstellungen überhaupt nicht stattfinden (Gesetz vom 10. September 1870).

3.

Alle Bilder, die öffentlich vorgeführt werden sollen, sind spätestens 48 Stunden vor der Vorführung unter Angabe ihrer Titel, etwaiger Untertitel, (wo solche nicht vorhanden sind oder den Inhalt der Bilder nicht gehörig kennzeichnen, unter Beifügung einer kurzen Inhaltsangabe und der Fabriknummer des Films), sowie unter Angabe des Zeitpunktes der ursprünglichen Vorführung bei der Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Gemeindeworstand, Gutsvorsteher) zur Prüfung anzumelden und ihr auf Verlangen probeweise vorzuführen.

Die Ortspolizeibehörde kann ihr geeignet erscheinende sachverständige Personen zu diesen Probevorführungen zugießen oder mit deren selbstständiger Abnahme beauftragen. (Insbesondere gilt dies von der Zuziehung bzw. Beauftragung von Lehrern zur Prüfung der Jugendvorstellungen angemeldeten Bildern).

Die Ortspolizeibehörde entscheidet über die Zulassung der Bilder. Die Gemeindeworstände und Gutsvorsteher haben in Zweifelsfällen die Entscheidung der Königlichen Amtshauptmannschaft einzuholen.

4.

Die Vorführung von Bildern, die der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, ist verboten.

Sämtliche Bilder dürfen nur unter derjenigen Bezeichnung vorgeführt werden, unter der sie zugelassen worden sind.

5.

Alle Ankündigungen von Vorstellungen in einer auf die Lüsternheit des Publikums abzielenden Form sind verboten.

6.

Kinder und jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu solchen kinematographischen Vorstellungen zugelassen werden, die für sie nach einem von der Ortspolizeibehörde genehmigten Spielplane besonders verarbeitet werden (Jugendvorstellungen). Diese Vorstellungen sind an den Eingängen des Vorführungstraumes, sowie an der Kasse durch eine deutlich lesbare Aufschrift unter Angabe des Spielplanes ausdrücklich als „Jugendvorstellungen“ zu bezeichnen.

Sie müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

7.

Ausgeschlossen von der öffentlichen Vorführung sind Bilder, die geeignet sind, in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung Anstoß zu erregen. Unter die sittlich anstößigen Bilder fallen nicht nur die diejenigen, die unfehlbar in geschlechtlicher Beziehung sind, sondern auch solche, die, ohne unfehlbar in diesem Sinne zu sein, doch gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstossen oder geeignet sind, vernehmend auf die Sitten zu wirken, z. B. Hinrichtungszenen, Darstellung von Selbstmorden und Unglücksfällen mit aufregenden oder ab-

rohenden Begleiterscheinungen oder von sonstigen Schreckenszenen, Ehebruchsgeschichten, Familienerwülfungen, Kindermordhandlungen und vor allem die Darstellung von Verbrechen, namentlich von Mordtaten, Raubansätzen, Einbrüchen usw. und deren Aufdeckung (Detektivromane).

Von der Vorführung in den Jugendvorstellungen (§ 6) sind überhaupt alle Bilder ausgeschlossen, von denen eine ungünstige Einwirkung auf die Anschauungen der Jugend befürchtet werden muß oder die geeignet sind, die Phantasie der Jugend in ungünstigem Sinne zu erregen.

Den Polizeiorganen und sonstigen durch einen Ausweis der Polizeibehörde legitimierten Personen ist das Betreten der Geschäftsräume und der Besuch von Vorstellungen jederzeit zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht andere Strafschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

Schwarzenberg, Lößnig und Schneeberg, den 6. April 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Über den Nachlaß des am 14. Februar 1914 in Hundshübel verstorbenen Bäckers Ernst Richard Hädlor in Hundshübel wird heute am 6. April 1914, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ortsrichter Meißner in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Mai 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlüsselung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 22. April 1914, vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 3. Juni 1914, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 27. April 1914 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Über das Vermögen des Hotelbesitzers Fürchtegott Wilhelm Tautenhahn in Eibenstock wird heute am 6. April 1914, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Häffner in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlüsselung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 29. April 1914, vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Juni 1914, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 28. April 1914 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Über das Vermögen des Hotelbesitzers Fürchtegott Wilhelm Tautenhahn in Eibenstock wird heute am 6. April 1914, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Rußland.

Zur Festnahme der russischen Luftschiffer in Russland. Die Angelegenheit der verhafteten deutschen Luftschiffer in Perm nimmt in den Augen der russischen Behörden einen ernsten Charakter an. Aus dem 150 Seiten starken Protokoll geht unter anderem hervor, daß die Deutschen die Luftströmungen, die beispielswise für den Flug von Zeppelinluftkreuzern nötig sind, beobachtet haben und daß sie beim Niedergehen mit ihrem Flugzeug für allerlei militärische Dinge Interesse delikat, wie eine Anzahl Bauern es bestätigt. Eine Anklage wegen Spionage wird sich nicht vermeiden lassen. Die Verhafteten werden ständig von zwei Beamten und einem Schutzmann bewacht.

Die Organisatoren des Petersburger Arbeiteraussandes. Die Polizei entfaltet eine energische Tätigkeit auf der Suche nach dem geheimen Komitee, das den letzten Arbeiteraussand inszenierte und leitete. Es wurden täglich zahlreiche Verdächtige verhaftet und einem eingehenden Verhör unterzogen, aber ohne jeglichen Erfolg. Die Forschungen und Verhaftungen werden fortgesetzt. Es ist jetzt klar, daß der Aussand weniger einen wirtschaftlichen, als politischen Charakter trug und folglich vermutet man in dem Komitee ein Nest der Revolutionäre.

Frankreich.

Ein neues Verhör in der Affäre der

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Aus einem angeblichen Privatbrief des Kaisers hat die Zentralpresse in der letzten Zeit sehr veröffentlicht, um den Kaiser als Feind der katholischen Kirche, die er am liebsten „ausrotten“ möchte, hinzustellen. Höchstwahrscheinlich stecken hinter diesem ganzen unverantwortlichen Treiben die Jesuiten, die durch Verbürgung des Monarchen einen Druck auf die Reichsregierung ausüben möchten. Ein Schweizer ultramontanes Blatt schreibt sogar schon, daß „die Germanen mit ihrem Kaiser Fraktur reden.“ Das ist der Dank für die vielen Freundschaften, die der Kaiser der katholischen Kirche erwiesen hat. Man denkt an die Schenkung der Dormition in Jerusalem, an die Besuche in Beuron, an die Missionspende bei Gelegenheit des Regierungshilfsläums. Wär's nicht an der Zeit, endlich mit den Jesuiten „Fraktur zu reden“, statt ihnen das Privileg zu geben, ungestrafte Reichsgesetze zu übertragen.

Reise des Reichskanzlers nach Korfu. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Dem Bernehmen nach ist die Abreise des Reichskanzlers nach Korfu für die zweite Hälfte dieser Woche in Aussicht genommen.

Telephon Berlin-Rom. In aller Stille ist mit der Telephonverbindung Berlin-Mailand auch

der Verkehr mit Rom und acht großen italienischen Provinzialstädten eröffnet worden. Man kann von jetzt ab von Berlin aus nicht nur mit Mailand und Rom, sondern auch mit Bologna, Brescia, Genua, Parma, Benevento, Bergamo, Novara und Turin sprechen. Die Leitung zwischen Berlin und Rom stellt die größte Sprechverbindung dar, die von Berlin aus zur Verfügung steht. Schon die Entfernung von Berlin bis Mailand beträgt 1350 Kilometer, also erheblich mehr als die Entfernung von Berlin nach Paris mit 1073 Kilometern.

Das Ergebnis der Roten Woche. 140 096 neue Mitglieder für die Parteiorganisationen, 82 537 neue Abonnenten für die Parteipresse — das ist das endgültige Ergebnis der Roten Woche im Reiche, das jetzt vom „Vorwärts“ mitgeteilt wird. Wenn der „Vorwärts“ im Anschluß daran zu weiterer unermüdlicher Werbetätigkeit ermahnt, so tut er sehr recht daran. Die roten Agitatoren werden alle Hände voll zu tun haben, um auch nur einen Teil der neu gewonnenen Mitglieder bei der Stange zu halten.

Österreich-Ungarn.

Verhaftung des Debrecziner Attentäters. Der langge suchte Attentäter gegen den Debrecziner Bischof, Károlyi, ist verhaftet worden. Der Attentäter wurde in Nesslau auf Grund des Signalements im Stedbrief verhaftet. Es scheint, daß man es diesmal tatsächlich mit dem eigentlichen Attentäter zu tun hat. Der österreichisch-ungarische Konsul in Nes-

slau hat bei der serbischen Regierung bereits die Auslieferungsverhandlung eingeleitet.

Rußland.

Zur Festnahme der russischen Luftschiffer in Russland. Die Angelegenheit der verhafteten deutschen Luftschiffer in Perm nimmt in den Augen der russischen Behörden einen ernsten Charakter an. Aus dem 150 Seiten starken Protokoll geht unter anderem hervor, daß die Deutschen die Luftströmungen, die beispielswise für den Flug von Zeppelinluftkreuzern nötig sind, beobachtet haben und daß sie beim Niedergehen mit ihrem Flugzeug für allerlei militärische Dinge Interesse delikat, wie eine Anzahl Bauern es bestätigt. Eine Anklage wegen Spionage wird sich nicht vermeiden lassen. Die Verhafteten werden ständig von zwei Beamten und einem Schutzmann bewacht.

Die Organisatoren des Petersburger Arbeiteraussandes. Die Polizei entfaltet eine energische Tätigkeit auf der Suche nach dem geheimen Komitee, das den letzten Arbeiteraussand inszenierte und leitete. Es wurden täglich zahlreiche Verdächtige verhaftet und einem eingehenden Verhör unterzogen, aber ohne jeglichen Erfolg. Die Forschungen und Verhaftungen werden fortgesetzt. Es ist jetzt klar, daß der Aussand weniger einen wirtschaftlichen, als politischen Charakter trug und folglich vermutet man in dem Komitee ein Nest der Revolutionäre.

Frankreich.

Ein neues Verhör in der Affäre der